Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/03969**
Datum: 16.05.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.55500.1
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	09.06.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.06.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderung der Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) vom 30. Mai 2018**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) vom 30. Mai 2018.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen
Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Aktivierungspflichtige Investition	☐ ja	☐ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	**Haushaltswirksamkeit** HH-Jahr ff.	**Jahr**	**Höhe** (Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)

Ergebnisplan	**Ertrag** (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	**Einzahlungen** (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B	**Folgekosten** (Stand:		**ab Jahr**	**Höhe** (jährlich, Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
	Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	**Ertrag** (gesamt)			
		Aufwand (ohne Abschreibungen)			
		Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan ☐ ja ☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung: Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit: ☒ ja
Gleichstellungsrelevanz: ☐ ja

Klimawirkung: ☐ positiv ☒ keine ☐ negativ

Begründung:

Die 2018 beschlossene Richtlinie legt unter V. fest, dass die zu fertigende Beschlussvorlage dem Stadtrat zur Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt wird.
Im Stadtrat wurde zum Zeitpunkt des beabsichtigten Erlasses der Richtlinie diese Regelung unter dem Aspekt des postmortalen Persönlichkeitsschutzes der zu ehrenden Person diskutiert und fand daher entsprechend Niederschlag in der Richtlinie.

Nunmehr gibt es aus den durch die Arbeit mit der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen die Anregung, diese Anträge auf Anerkennung der Grabstätten als Ehrengrabstätten künftig in öffentlicher Sitzung des Stadtrats zu behandeln.

In Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde dazu folgender Standpunkt zur Begründung dieser Änderung der bisherigen Verfahrensweise erarbeitet:

Die Anträge auf Anerkennung von Ehrengrabstätten sind in dem öffentlichen Teil der

Stadtratssitzung zu behandeln. Gem. § 52 Abs. 1 KVG LSA sind die Sitzungen der Vertretung grundsätzlich öffentlich. Dies garantiert die Transparenz im kommunalpolitischen Entscheidungsablauf. Die Entscheidungsfindung soll für alle interessierten Personen erkennbar und nachvollziehbar sein, was bei der Überlegung, wessen Grabstätte als Ehrengrabstätte anerkannt wird, wichtig ist. Es darf und soll nicht der Eindruck entstehen, dass diese Beschlüsse nicht durchschaubar sind und möglicherweise Entscheidungen aus sachfremden Gründen getroffen werden. Kommunale Selbstverwaltung lebt vom Engagement der Bürger, sie muss daher in besonderer Weise Bürgernähe aufweisen und das Interesse der Einwohner berücksichtigen. Dies entspricht dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip. Die Personen, die die Richtlinie berücksichtigt, sind zudem aufgrund ihrer Vita in der Stadt Halle (Saale) Personen des öffentlichen Lebens.

Die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen ist daher der Ausnahmefall.

Die angestrebte Veränderung der Verfahrensweise erfordert eine Änderung der Richtlinie im Wege eines Beschlusses durch den Stadtrat.

Gleichzeitig zu dieser grundlegenden Änderung der Verfahrensweise sollen noch einige Ergänzungen in der Richtlinie aufgenommen werden. Ein Erfordernis dafür ergibt sich aus den gewonnenen Erkenntnissen bei der Behandlung der Anträge im Beirat.
Dazu gehört:

1. eine Regelung zum Verfahren der Ausweisung einer Ehrengrabstätte, wenn sich die Grabstätte auf dem Friedhof eines anderen Rechtsträgers befindet- z. B. auf Friedhöfen der kirchlichen Gemeinden in Halle (Saale);

2. eine Regelung zum Verfahren, wenn die eigentliche Grabstätte der zu ehrenden Person auf dem Friedhof nicht mehr aufzufinden ist, jedoch auf diesem Friedhof Bezugspunkte zu Grabstätten von Familienmitgliedern dieser Persönlichkeit vorhanden sind (Beispiel: Clara Haym, die Schwester von Rudolf Haym auf dem Laurentiusfriedhof).

Da die Stadt keine Regelungsbefugnis zu 1. für die Friedhöfe anderer Rechtsträger hat, kann für diese Angelegenheiten in der Richtlinie nur eine entsprechende Verfahrensregelung hinsichtlich der Kommunikation und Abstimmung mit diesen Friedhofsträgern aufgenommen werden.

Das wird auch schon praktisch umgesetzt, es existieren zu jeder beantragten Ehrengrabstelle auf kirchlichen Friedhöfen Vereinbarungen zwischen kirchlichen Gemeinden und der Stadt.

Hinsichtlich der beabsichtigten Änderung zu 2. ist festzustellen, dass in manchen Fällen der Anträge keine Grabstellen mehr physisch existieren.

Das tritt insbesondere bei Grabstellen von bedeutenden Frauen des 19. Jahrhunderts zutage. Deren Leben und Wirken waren schon zu Lebzeiten oft sehr enge Grenzen gesetzt. Auch nach Ihrem Tode war eine Würdigung ihrer Leistungen aus heutiger Sicht unzureichend.
Dieses Umgehen mit den Biografien von Frauen, die die Entwicklung der Gesellschaft durch

ihr Wirken vorantrieben, betraf in vielen Fällen auch den Umgang mit ihren Grabstellen, diese wurden nach Ablauf der Ruhezeiten aufgegeben und sind daher heute z. T. nicht mehr nachweisbar.

Daher wird mit der Änderung der Richtlinie ein Regelungsvorschlag für solche Fälle aufgenommen, bei denen zum heutigen Zeitpunkt noch Rückschlüsse auf ehemals vorhandene Grabstellen auf den Friedhöfen gezogen werden können.

Die Änderung der Richtlinie hat trotz der konkretisierenden Regelungen keine über die bisherige Praxis der Ausweisung von Ehrengrabstätte hinausgehenden finanziellen Auswirkungen.

Die vorgesehene Änderung dieser Richtlinie zur Anerkennung von Ehrengrabstätten ist „familienneutral“- sie weist keine familienrechtliche Relevanz auf.

Anlagen:

1. Änderung der Richtlinie